## HINWEISGEBERSCHUTZ: CHECKLISTE ZUR EINGANGSPRÜFUNG



Lfd. Nr.	Aktivität	Ja	Nein
1.	Prüfung auf sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG.		
1.1	Kann der gemeldete Sachverhalt einer der in § 2 HinSchG aufgezählten Normen zugeordnet werden? Normenkatalog des § 2 HinSchG prüfen		
1.2	Betrifft der abgegebene Hinweis ggfs. eine andere Stelle des Hauses? Ist die interne Meldestelle nicht zuständig, kann ein Verweis an eine zuständige Stelle vorgenommen werden.		
1.3	Ist der Sachverhalt hinreichend konkretisiert? Es muss sich um eine zutreffende Information handeln bzw. es muss ein hinreichender Grund bestehen, dass die Information der Wahrheit entsprechen kann.		
2.	Prüfung auf persönlichen Anwendungsbereich des HinSchG		
2.1	Ist der Hinweisgeber dem Kreis der meldeberechtigten Personen zuzuordnen?  Die Meldeberechtigten (muss/kann) sind im Rahmen der Einführung vorab vom Unternehmen festzulegen.		
2.2	Ist ein Bezug zur beruflichen Tätigkeit gegeben? Ein privates Fehlverhalten ist nicht Gegenstand des HinSchG.		
3.	Optional: Risikobewertung des Sachverhalts durchführen Eine Risikobewertung des Sachverhalts nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenpotent Verdeutlichung des mit dem Sachverhalt verbundenen Compliance-Risikos.	ial unterstützt l	bei der
4.	Anonymisierung des eingegangenen Hinweises		
4.1	Ist eine Anonymisierung des Hinweises (zum Schutz von Betroffenem und Hinweisgeber) vor Einbindung weiterer Stellen erfolgt?  Auch eine Einbindung der Geschäftsleitung kann ohne Namensnennung vorgenommen werden. Es besteht ansonsten das Risiko des Bruchs der Vertraulichkeit.		
5.	Einbindungen unterstützender Personen		
5.1	Können/Müssen weitere Personen in die Hinweisbearbeitung eingebunden werden?  Zur Bearbeitung eingegangener Hinweise können weitere Personen gem. § 8 Abs. 1  HinSchG eingebunden werden.		
5.2	Sind diese unterstützenden Personen ausdrücklich und nachvollziehbar auf Vertraulichkeit verpflichtet?		
6.	Abgabe des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchungen		
6.1	Soll das Verfahren an eine für interne Ermittlungen zuständige Einheit im Unternehmen abgegeben werden?  Information des Hinweisgebers gem. § 9 HinSchG beachten.		
6.2	Soll das Verfahren an eine zuständige Behörde abgegeben werden? Information des Hinweisgebers gem. § 9 HinSchG beachten.		



Dipl.-Kfm.
Frank Frohme
Geschäftsführer

frank.frohme@cmi-compliance.de +49 (0)172 - 262 7330